



Produktinformationsblatt für die Elementarschadenversicherung Hausrat

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Elementarschadenversicherung Hausrat geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus der Anmeldung, der Versicherungsbestätigung und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung können Sie abschließen?

Sie können sich zur Elementarschadenversicherung im Rahmen-Hausratversicherungsvertrag anmelden. **Diese Versicherung ist allerdings nur in Verbindung mit einer Anmeldung zum Rahmen-Hausratversicherungsvertrag möglich.** Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2008), die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BEH) sowie alle weiteren in der Anmeldung genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Gemäß der Elementarschadenversicherung im Rahmen-Hausratversicherungsvertrag ist Ihr Hausrat gegen Schäden durch Überschwemmung des Versicherungsortes, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch versichert. Näheres hierzu finden Sie in den §§ 2 bis 8 der „Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden“. Der Versicherer erstattet Ihnen die Reparaturkosten, wenn Haushaltsgegenstände durch diese Gefahren beschädigt werden. Werden Ihre Sachen zerstört, erhalten Sie von dem Versicherer den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A §12 VHB 2008.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf Haushaltsgegenstände, wie Möbel, Teppiche, Bekleidung, sondern umfasst auch Ihre elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer) sowie Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören. Darüber hinaus sind auch Bargeld und andere Wertsachen (z.B. Schmuck) versichert; die Entschädigung für Wertsachen ist jedoch der Höhe nach begrenzt.

Grundsätzlich nicht versichert ist das Gebäude selbst, in dem sich der Hausrat befindet. Ferner besteht im Regelfall kein Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge aller Art. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A §6 VHB 2008.

Es spielt übrigens keine Rolle, ob die Haushaltsgegenstände Ihnen gehören oder nicht – vom Versicherungsschutz ausgenommen ist lediglich das Eigentum von Untermietern.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Versicherungssumme		
Postleitzahl		Tarifzone
Jahresbeitrag inkl. Versicherungssteuer	*	EUR
Zahlweise	halbjährlich ohne Raten-	* Soweit zum Zeitpunkt der Anforderung der Anmeldeunterlagen der Beitrag bzw. der Versicherungsbeginn noch nicht feststehen, wird eine ergänzende Information zusammen mit der Versicherungsbestätigung übersandt.
erstmals zum Versicherungsbeginn am	zahlungszuschlag	
Ablauf der Versicherung	*	
	30.6. bzw. 31.12.	
	möglich	

Hinweis: Der Versicherungsschutz verlängert sich von Halbjahr zu Halbjahr, wenn nicht zwei Wochen vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wurde.

Denken Sie bitte daran, dass Sie den Beitrag unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Außerdem kann die BdV Mitgliederservice GmbH bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem kann die BdV Mitgliederservice GmbH den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Da die Beiträge per Lastschriftermächtigung eingezogen werden, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich der Beitrag während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrer Anmeldung und dem Abschnitt B § 20 bis § 24 VHB 2008.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Der Versicherer kann nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müsste ein erheblich höherer Beitrag verlangt werden. Folgende Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen:

- Sturmflut;
- Rückstau.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der nicht versicherten Sachen finden Sie in Abschnitt A § 6 VHB 2008.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit die BdV Mitgliederservice GmbH Ihre Anmeldung ordnungsgemäß prüfen kann, müssen Sie die im Anmeldeformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls kann sich die BdV Mitgliederservice GmbH vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B §19 VHB 2008. Wenn der Hausrat bereits gegen Elementarschäden versichert war, nennen Sie der BdV Mitgliederservice GmbH bitte zudem den letzten Versicherer des Hausrates sowie alle Schäden der letzten zehn Jahre, die an diesen gemeldet wurden.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn sich Ihre in der Versicherungsanmeldung oder später zum Vertrag gemachten Angaben verändern sollten, dann denken Sie bitte daran die BdV Mitgliederservice GmbH anzusprechen. Denn es kann sein, dass sich dann die Notwendigkeit ergibt, den Versicherungsschutz anzupassen. Ein typischer Fall ist beispielsweise ein Umzug, da sich dadurch die wesentlichen Grundlagen der Bemessung Ihres Beitrags verändern können, etwa die Versicherungssumme.

Darüber hinaus müssen Sie die BdV Mitgliederservice GmbH vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihre Wohnung mehr als drei Monate unbewohnt ist.

Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte Abschnitt A §§ 16 und 17 VHB 2008.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann sich die BdV Mitgliederservice GmbH auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 26 und § 27 VHB 2008.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der BdV Mitgliederservice GmbH oder der Medien-Versicherung in Verbindung. Bitte erleichtern Sie die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt B §26 VHB 2008.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann sich die BdV Mitgliederservice GmbH auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B §26 VHB 2008.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Ihre Anmeldung hat eine Laufzeit bis zur nächsten Beitragsfälligkeit (30.06. oder 31.12.) und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Halbjahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Weitere Einzelheiten können Sie Abschnitt B § 20 VHB 2008 entnehmen.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder der Versicherer den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht hat. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 33 VHB 2008.